



# Inspektion von Druckgasbehältern

## Merkblatt für Betreiber von stationären Gaslöschanlagen



Verband  
Schweizerischer Errichter  
von Sicherheitsanlagen

Association  
Suisse de Constructeurs  
de Systèmes de Sécurité

Associazione  
Svizzera dei Costruttori  
di Sistemi di Sicurezza

www.sicher-ses.ch

Gemäss dem Informationsschreiben der SUVA vom 17.11.2014 fallen die Gasflaschen von stationären Löschanlagen unter die Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV) und müssen gemäss ADR alle 10 Jahre einer Inspektion unterzogen werden. Unter diese Regelung fallen alle Gaslöschanlagen (N<sub>2</sub>, Ar, CO<sub>2</sub>, sowie Mischungen von diesen, chemische Löschmittel wie Novec™ 1230, Halon), bei welchen das Produkt aus dem Behälterdruck und dem Behältervolumen grösser als 3000 Barliter ist.

Bsp. Stickstoff-Löschanlage mit 80L-Behältern und einem Behälterdruck von 300 bar, 80 Liter x 300 Bar = 24'000 Barliter und somit > 3000 Barliter und melde- und inspektionspflichtig.

Um die Anlagen zu erfassen und die Inspektionen zu planen, hat die SUVA das Kesselinspektorat (KIS) mandatiert, die bestehende Datenbank um die stationären Gaslöschanlagen zu erweitern. Es werden jeweils die Anzahl Flaschen, das Inbetriebnahmedatum der Anlage sowie das Prüfstempeldatum der Flasche mit der ältesten Prüfung erfasst.

### 1. Standard-Vorgehen für Gaslöschanlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Januar 2015

- Der Betreiber meldet die Gaslöschanlage in Absprache mit dem Errichter nach der Inbetriebnahme an die DGVV-Meldestelle der SUVA (Melde- und Mutationsformular „Flaschen in stationären Löschanlagen“).
- Im Jahr vor Ablauf des Prüfdatums der ältesten Flasche informiert das KIS den Betreiber über die Fälligkeit der Inspektion.
- Zusammen mit dem Errichter der Anlage budgetiert, plant und lässt der Betreiber die Inspektion gemäss der EKAS-RL 6516 durchführen.
- Nach erfolgter Inspektion stellt der Betreiber sicher, dass der DGVV-Meldestelle der SUVA eine entsprechende Rückmeldung geschickt wird (Melde- und Mutationsformular „Flaschen in stationären Löschanlagen“).

### 2. Übergangsregelung für Gaslöschanlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2015

| Inbetriebnahme        | Inspektion fällig                                                        |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Ab 1.1.2011           | Regulär gemäss ADR-Intervalle (i.d.R. 10 Jahre), jedoch frühestens 2021. |
| 1.1.1998 – 31.12.2010 | Bis 2020                                                                 |
| Vor 31.12.1997        | Bis 2017                                                                 |

Für die Übergangsregelung ist das Inbetriebnahmedatum der Anlage und nicht das Prüfdatum der einzelnen Gasflaschen relevant. Vorgehen:

- Spätestens im Jahr vor der Fälligkeit der Inspektion gemäss Übergangsregelung (siehe Tabelle) informiert der Errichter den Betreiber.
- Zusammen mit dem Errichter der Anlage budgetiert, plant und lässt der Betreiber die Inspektion gemäss der EKAS-RL 6516 durchführen.
- Nach erfolgter Inspektion stellt der Betreiber sicher, dass der DGVV-Meldestelle der SUVA eine entsprechende Rückmeldung geschickt wird (Melde- und Mutationsformular „Flaschen in stationären Löschanlagen“).



## Inspektion von Druckgasbehältern

### Merkblatt für Betreiber von stationären Gaslöschanlagen



Sofern sich das älteste Prüfdatum einer Gasflasche in der Flaschenbatterie im Rahmen einer Wiederbefüllung oder Störungsbehebung ändert, so muss dies der der DGVV-Meldestelle der SUVA ebenfalls mittels des Melde- und Mutationsformular für Druckgeräte in stationären Löschanlagen mitgeteilt werden.

Bei Fragen gibt Ihr jeweiliger Anlageerrichter gerne weitere Auskünfte.

Freundliche Grüsse

Roland Matthes  
Obmann SES-Verband TAK-TLA